

verwirklicht im konkreten Fall das, was die westdeutsche Regierung im allgemeinen tut⁸.

Der kürzlich veröffentlichte Bericht der Bundesregierung an den westdeutschen Bundestag über die Verfolgung nationalsozialistischer Verbrechen behauptet, daß von den durch die Staaten der Anti-Hitler-Koalition bisher verurteilten deutschen Nazi- und Kriegsverbrechern „ein erheblicher Prozentsatz wegen bloßer Zugehörigkeit zu bestimmten Organisationen oder militärischen Einheiten oder zu Unrecht (von uns gesperrt — D. Verf.) bestraft worden“¹⁸ sei.

Es gibt nur wenige Entscheidungen, bei denen der Grundsatz der Proportionalität zwischen Tat und Strafe nicht gröblich verletzt ist. Daher hat es gerade in den letzten Jahren nicht an kritischen Stimmen aus dem westlichen Ausland und in der Bundesrepublik selbst zur Bagatellisierung der Naziverbrechen durch die westdeutsche Justiz gefehlt. So schrieb z. B. der österreichische Historiker L a n g b e i n :

„Wenn ein Gericht in Kassel den Mut hat, auszusprechen, daß eine Zuchthausstrafe von dreieinhalb Jahren ausreicht, um die Tat des ehemaligen Polizeimajors Franz Lechthaler zu sühnen — und wenn man erfährt, daß er der Beihilfe zum Mord an mindestens 340 Juden in Sluzk schuldig gesprochen wurde —, dann fehlt mir die Möglichkeit, dagegen zu polemisieren.“^{*0}

Die westdeutschen Behörden hüten sich, die durchschnittliche Höhe der gegen Nazi- und Kriegsverbrecher ausgeworfenen Strafen anzugeben. Es ist jedoch ein offenes Geheimnis, daß sich die westdeutsche Spruchpraxis „wenn irgend möglich an die gesetzlich vorgeschriebenen Mindeststrafen hält“²¹.

Da die westdeutschen Gerichte die faschistische Massenvernichtung von Menschen in der Regel nur als Beihilfe zum Mord werten²², bewegen sich die Strafen im allgemeinen um drei Jahre Zuchthaus. Das Urteil gegen Krume y und Hunsche ist daher durchaus kein Novum, wohl aber — angesichts der Vielzahl der Morde — der bisherige Gipfelpunkt der Verhöhnung der Opfer des Naziregimes durch die westdeutsche Justiz. Selbst das Bundesjustizministerium muß zugestehen, daß die westdeutschen Gerichte Naziverbrechern mit unverständlicher Milde gegenübertraten. In einer im Juli 1964 veröffentlichten Dokumentation heißt es:

„Die Strafen, die wegen Teilnahme an NS-Verbrechen ausgesprochen wurden, sind von verschiedenen Seiten als durchweg zu mild bezeichnet worden. Einzelne Urteile erscheinen in der Tat recht mild.“²³

An dieser Praxis — so behauptet das Bundesjustizministerium — könne man jedoch von Amts wegen nicht rütteln, „da die Unabhängigkeit der Gerichte zu den Grundpfeilern unserer rechtlichen Ordnung gehört“²⁴. Es scheut sich nicht, die Bagatellisierung und damit die Begünstigung einer Wiederholung der größten Verbrechen der Menschheitsgeschichte mit der richterlichen Unabhängigkeit zu rechtfertigen.

Über die wirklichen Gründe für die milde Behandlung der Nazi- und Kriegsverbrecher schweigt sich das Bundesjustizministerium aus. Dennoch findet sich in ***

*** Vgl. Die Haltung der beiden deutschen Staaten zu den Nazi- und Kriegsverbrechen, Dokumentation: herausgegeben vom Generalstaatsanwalt der DDR und Ministerium der Justiz der DDR, Berlin 1965, S. 79 ff.

is Süddeutsche Zeitung vom 5. März 1965.

20 Langbein, Im Namen des deutschen Volkes. Zwischenbilanz der Prozesse wegen nationalsozialistischer Verbrechen, Wien 1963, S. 16.

21 Henkys, Die nationalsozialistischen Gewaltverbrechen, Stuttgart/(West-)Berlin 1964, S. 199.

22 vgl. Hirtne, „Bemerkungen zum bisherigen Verlauf des Auschwitz-Prozesses“, NJ 1964 S. 309, und Streit, a. a. O., S. 583.

23 Die Verfolgung nationalsozialistischer Straftaten im Gebiet der Bundesrepublik Deutschlands seit 1945, herausgegeben vom Bundesjustizministerium, Bonn 1964, S. 60.

24 ebenda.

der genannten Dokumentation ein Satz, der — sicher ungewollt — der Wahrheit durchaus nahekommt. Es heißt dort:

„Die Strafhöhe hängt also immer bis zu einem gewissen Grade von der Persönlichkeit der jeweils beteiligten Berufsrichter und Geschworenen ab.“²⁵

In der Tat ist von ehemaligen Blutrichtern, von denen nach wie vor mehrere hundert in der westdeutschen Justiz amtieren, nicht zu erwarten, daß sie gegen ihresgleichen mit den Maßstäben des in Westdeutschland geltenden Strafrechts oder gar der völkerrechtlichen Prinzipien für die Aburteilung von Naziverbrechern Vorgehen. Darin liegt einer der Gründe dafür, daß Eichmann in Jerusalem zum Tode, sein Stellvertreter Krume y in Frankfurt am Main aber nur zu fünf Jahren Freiheitsentzug verurteilt wurde. Prof. Dr. Jürgen B a u m a n n erklärte in diesem Zusammenhang am 15. Februar 1965 im westdeutschen Fernsehen:

„Im Bezirksgericht Jerusalem saßen über Eichmann zu Gericht die Vertreter der Opfer. Hier in diesem Prozeß (gegen Krume y und Hunsche — D, Verf.) saßen nicht die Vertreter der Opfer zu Gericht ... Hier mit diesen Prozessen muß sich eine deutsche Justiz befassen, die doch jedenfalls mit dem Nationalsozialismus kollaboriert hat, zusammengearbeitet hat ...“

Bonn braucht die Schreibtischtäter

Der vergebliche Versuch der Bonner Regierung, Nazi- und Kriegsverbrechen verjähren zu lassen, und die Tatsache, daß die sogenannten Schreibtischtäter, die Regisseure der faschistischen Verbrechen, nicht nur rehabilitiert sind, sondern weitgehend im westdeutschen Staats- und Wirtschaftsapparat wieder einflußreiche Funktionen bekleiden, sind Ausdrucke der Kontinuität der aggressiven Politik des deutschen Imperialismus.

Bonn braucht den „Schöpfer“ des hitlerfaschistischen Gesinnungsstraf rechts, Dr. Schafheutle, der, heute Abteilungsleiter im Bundesjustizministerium ist, für die Konzipierung der Neuauflage dieses Unrechts. Es braucht den Judenmörder und heutigen Staatssekretär Viaion für die Erpressungspolitik gegenüber den jungen Nationalstaaten. Es braucht die Blutrichter für die Unterdrückung der demokratischen und friedliebenden Kräfte des Volkes und die Hitlergenerale für die Praktizierung der Vorwärtsstrategie, die Anlage von Atommengürteln und die militärische Revision der Ergebnisse des zweiten Weltkrieges.

Der englische Publizist Sebastian H a f f n e r nannte dies kürzlich „Kontinuität mit einem Mörderstaat“³¹. Er sagte weiter:

„Solange man nie wissen kann, wie viele Schreibtischmörder von damals auch heute noch in (westdeutschen Behörden und Ministerien hinter Schreibtischen sitzen, solange es möglich bleibt, daß ein Polizeipräsident oder hoher Richter sich eines Tages als ehemaliger Massenmörder entpuppt, solange schwerbelastete Leute Staatssekretär bleiben können, solange, mit einem Wort, die Mörder nicht etwa nur unter uns, sondern über uns sind, solange kann man unmöglich von einer Verjähnung des staatlichen Massenmordes reden. Denn solange handelt es sich nicht um alte Geschichten, über die längst Gras gewachsen ist und bei denen ein müde gewordenes Rechtsgefühl gelangweilt abwinkt, sondern um brennendste Aktualität: nämlich um die Frage, ob es der Bundesrepublik noch gelingen wird, als Staat die Verbrechen des NS-Staates, den sie fortsetzt, von sich abzuschütteln oder nicht.“

25 ebenda.

26 Der Stern (Hamburg) vom 14. Februar 1965.